



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 378-379)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom
13. Wintermonath 1821, betreffend die von hiesigen
Angehörigen, welche St. Gallische Weibspersonen
schwängern, auch wenn erstere verrufen sind, zu
bezahlenden Alimentations- und
Entschädigungskosten.**

Ordnungsnummer

Datum 13.11.1821

[S. 378] Da die Regierung des Lbl. Standes St. Gallen die Einfrage gemacht hatte, «wie es nunmehr bey Anwendung des dortseitigen neuen Grundsatzes, daß die außerehelichen Kinder Bürgerrechts halben der Mutter folgen, der Vater aber die Alimentations- Kindbett- und Entschädigungskosten bezahlen solle, dießfalls mit hiesigen Angehörigen, über welche ein Warnungsverruf ergangen wäre, in Paternitätsfällen mit St. Gallischen Bürgerinnen gehalten werden würde?»: so haben UHHerren und Obern, nach Anhörung eines sorgfältigen Gutachtens der Lbl. Commission des Innern, erkannt: Es seyen die Warnungsverrüfe einzig in der Absicht erlassen worden, um leichtgläubige Weibspersonen, besonders aber die Gemeinden, vor Schaden zu verwarren, weil die Verrufenen gewöhnlich Leute sind, die wegen Liederlichkeit kein Vermögen besitzen, und daher // [S. 379] ihre Gemeinden mit den strafbar erzeugten Kindern belästigen. Hingegen sollen schlechte Subjecte keineswegs straflos seyn, sondern die Folgen ihrer Vergehen so viel als möglich auf sich nehmen. Es sey demzufolge natürlich und billig, daß auch hier, in Reciprocität des jenseitigen Grundsatzes, die hiesigen Angehörigen, welche St. Gallische Weibspersonen geschwängert haben, obschon sie verrufen wären, in jene Kosten verfällt werden. Von dieser Entscheidung wird nun das Lbl. Ehegericht, zu erforderlicher Anwendung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt, und der Regierung des Lbl. Standes St. Gallen rückantwortlich Mittheilung gemacht, unter der Bemerkung, daß man nunmehr die Mittheilung der Warnungsverrüfe nicht mehr nothwendig erachte.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]